

II- 3936 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates**DER BUNDESMINISTER  
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

XIII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 010.236 - Parl/74

Wien, am 16. Jänner 1975

1860/A.B.zu 1879/J.Präs. am 24. JAN. 1975

An die

Kanzlei des Präsidenten  
des Nationalrates  
Parlament1010      W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1879/J-NR/74, die die Abgeordneten Ing. GRADINGER und Genossen am 27. November 1974 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Die Vollziehung des Landeslehrer-Dienstgesetzes fällt ausschließlich in die Zuständigkeit der Bundesländer. Die Vollziehung von Landeslehrerdienstrechtsangelegenheiten, die durch Landesgesetz dem Präsidenten des Landesschulrates übertragen sind, zählt ausschließlich zur Diensthoheit des betreffenden Bundeslandes, sodaß der Auffassung nicht beigelegt werden kann, daß das Bundesministerium für Unterricht und Kunst Aufsichtsbehörde ist. Der Rechtszug in Angelegenheiten des Landeslehrerdienstrechts geht nicht an das Bundesministerium für Unterricht und Kunst, sondern an die Landesregierung. Gegen deren Entscheidung bestünde allenfalls das außerordentliche Rechtsmittel der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof.

Der in der Anfrage erwähnte Einspruch ist daher auf Grund dieser Rechtslage dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst nicht vorgelegt worden. Auf die Erledigung kann aus obigen Gründen seitens des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst kein Einfluß auf die Landesregierung ausgeübt werden.

